



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ ÜBER DIE NIDWALDNER GEBÄUDE- UND MOBILIARVERSICHERUNG (SACHVERSICHERUNGSGESETZ)

ÄNDERUNG

ANTRAG AN DEN LANDRAT

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
3	Verzicht auf Vernehmlassung	5
4	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	6
5	Finanzielle Auswirkungen	7
	5.1 für den Kanton	7
	5.2 für die Gemeinden	7
	5.3 für die NSV	7
	5.4 für die Versicherten	7

1 Zusammenfassung

Die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Nidwaldner Sachversicherung; NSV) erhebt nebst Versicherungsprämien seit Jahren auch eine Präventionsabgabe. Diese dient der Finanzierung ihrer Aufgaben im Brandschutz und bei der Brandbekämpfung, der Elementarschadenverhütung und –bekämpfung sowie ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Art. 56 NSVG). Diese Abgabe war – anders als die Versicherungsprämien – bis Ende 2009 nicht der eidgenössischen Stempelsteuer unterstellt.

Am 1. Januar 2010 trat die Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Stempelabgaben (StV; SR 641.101) vom 15. Oktober 2008 in Kraft. Mit ihr forderte der Bund – um hinsichtlich Präventionsabgaben auch weiterhin von der Stempelsteuer befreit zu sein – eine ausdrückliche kantonale rechtliche Trennung zwischen Prämien und Präventionsabgabe. Dies ist im Kanton Nidwalden (bis anhin) nicht der Fall, so dass die NSV inskünftig keine stempelsteuerfreie Präventionsabgabe mehr erheben kann.

Mit einer Unterstellung der Präventionsabgaben im Umfang von rund CHF 2 Mio. unter die Stempelsteuerpflicht fällt für die NSV-Versicherten bei einer Stempelsteuer von 5 % jährlich eine Mehrbelastung von ca. CHF 100'000.- an. Der Verwaltungsrat der NSV hat deshalb entschieden, eine entsprechende Gesetzesrevision einzuleiten, um Steuerforderungen auf Präventionsabgaben (auch inskünftig) zu vermeiden.

2 Ausgangslage

NSV-Versicherte bezahlen auf ihren Versicherungsprämien eine Stempelabgabe von 5%. Nicht stempelabgabepflichtig sind jedoch Präventionsabgaben zugunsten der Schadenverhütung und –bekämpfung. Aus diesem Grund unterscheidet die NSV bei der Rechnungsstellung zwischen der Versicherungsprämie einerseits und der Präventionsabgabe andererseits. Dies hatte zur Folge, dass Präventionsabgaben bislang nicht stempelabgabepflichtig (Ausgaben im Umfang von ca. CHF 100'000.-) waren. Die eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) verzichtet bisher auf die Erhebung einer Stempelsteuer, sofern kumulativ die nachfolgenden Bedingungen erfüllt waren:

1. Die Unterteilung der Prämien in einen stempelsteuerpflichtigen und in einen stempelsteuerfreien Teil musste in der Buchhaltung der NSV vollzogen sein;
2. Die Prämienrechnung an die Kunden musste diese Trennung ebenfalls darstellen;
3. Die Höhe der Präventionsabgabe musste der EStV jährlich unter Beilage einer aktuellen Musterrechnung mitgeteilt werden.

Am 15. Oktober 2008 verabschiedet der Bundesrat eine Änderung der StV, die er auf 1. Januar 2010 in Kraft setzte. Danach lautet Art. 28 Abs. 1, Satz 3 StV neu wie folgt:

¹ ... Enthält die Prämienrechnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eines Kantons oder des Bundes Forderungen, die nicht als Prämienzahlung für eine Versicherung qualifizieren, so sind diese eindeutig zu bezeichnen und gesondert aufzuführen; andernfalls ist die Abgabe auf dem Gesamtbetrag geschuldet.

Als Folge dieser Verordnungsänderung hat die NSV die EStV um eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der Gestalt der Prämienrechnung und der geltenden gesetzlichen Grundlagen im Kanton Nidwalden gebeten. Die EStV hat der NSV mitgeteilt, dass die Musterrechnung die gestellten Voraussetzungen zwar erfülle, die gesetzlichen Grundlagen den Anforderungen an den neuen Art. 28 Abs. 1 StV jedoch nicht (mehr) genügten. Art. 56 NSVG äussere sich zwar dazu, dass die Prämien genügend hoch anzusetzen seien, um damit Präventions- und Interventionsmassnahmen effektiv fördern zu können. Die Mittelherkunft für die Präventionsabgabe seien aber nach wie vor die Prämien. Um eine gesetzliche Grundlage für eine gesonderte Abgabe handle es sich bei Art. 56 NSVG jedoch nicht.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Verwaltungsrat der NSV an seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 beschlossen, eine Teilrevision des NSVG in die Wege zu leiten. Dies dahingehend, dass inskünftig ausdrücklich festgehalten werden soll, dass die Präventions- und Interventionsabgabe als eigener Beitrag erhoben wird und damit weiterhin stempelsteuerfrei bleibt. Mit dieser Gesetzesänderung kann zusätzlicher Steueraufwand vermieden werden, was letztlich zur Erhaltung des tiefen Prämienniveaus der NSV beiträgt.

3 Verzicht auf Vernehmlassung

Die bundesrechtliche Regelung über die Erhebung einer Stempelabgabe auf der Präventions- und Interventionsabgabe besteht bereits seit dem 1. Januar 2010. Sie kostet die Abgabepflichtigen Nidwaldens jährlich rund CHF 100'00.-. Mit dieser Vorlage wird der ursprüngliche stempelabgabefreie Zustand auf der Präventions- und

Interventionsabgabe wiederhergestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist rasches Handeln gefordert. Die zeitliche Dringlichkeit, verbunden mit dem Umstand, dass die Vorlage für den Kanton Nidwalden nur positive Auswirkungen zeitigt, haben dazu geführt, im Sinne eines Ausnahmeverfahrens ohne weiteres Präjudiz auf die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens zu verzichten.

4 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Im Fokus der Teilrevision steht Art. 56 NSVG, der die Prämienbemessung regelt. Er ist neu zu splitten in eine Regelung über die Prämienbemessung und eine solche über die Pflicht zur Entrichtung Präventions- und Interventionsabgabe inklusive Bemessung derselben. Dabei entsteht keine Erhöhung der Belastung der Versicherten.

Art. 3 Abs. 1 Mittel

Notwendige formelle Anpassung, nachdem die Präventions- und Interventionsabgabe nicht mehr Teil der Versicherungsprämie ist.

5. Versicherungsprämien

Redaktionelle Anpassung

Art. 56 Prämienbemessung

Der Inhalt dieser Vorschrift wird aufgeteilt. Der Part über die Versicherungsprämie bleibt darin enthalten. Der neue Art. 64a regelt nun die Verpflichtung zur Entrichtung und die Bemessung der Präventions- und Interventionsabgabe. Derjenige Teil, wonach die Prämien unter anderem auch die Beiträge an Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen beziehungsweise Verwaltungskosten der NSV decken, wird aus der Bestimmung über die Prämien herausgebrochen und neu Inhalt von Art. 64a NSVG über die Präventions- und Interventionsabgabe.

5a. Präventions- und Interventionsabgabe

Neuer Zwischentitel zufolge Anpassung an die neuen Gegebenheiten mit Prämien einerseits und Präventions- und Interventionsabgabe andererseits.

Art. 64a Pflicht, Bemessung

Diese Bestimmung regelt neu die Pflicht zur Erhebung einer eigenständigen Präventions- und Interventionsabgabe. Damit ist sie nicht mehr Teil der Versicherungsprämie, womit der Vorgabe der EStV entsprochen wird. Die Präventions- und Interventionsabgabe untersteht damit nicht (mehr) der Stempelabgabepflicht.

Bis anhin war die Präventions- und Interventionsabgabe Teil der Versicherungsprämie. Damit unterstand sie auch den weiteren prämierechtlichen Vorschriften der Art. 55 und Art. 57ff. Dies ist nun nicht mehr (automatisch) der Fall. Damit dieser Bezug auch unter dem Geltungsbereich des neuen Rechts wiederhergestellt wird, erfolgt in Abs. 3 eine entsprechende Vorschrift.

II.

Da die Änderung von Art. 28 Abs. 1 StV auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde, ist die Stempelabgabe ohne entsprechende Änderung des NSVG ab dem Geschäftsjahr 2010 geschuldet. Diesem Umstand ist zu begegnen, indem die vorlie-

gende Teilrevision des NSVG zwar nicht mehr rückwirkend auf den 1. Januar 2010, so aber doch auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wird.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 für den Kanton

Unabhängig davon, ob dieser Vorlage gefolgt wird oder nicht, zeitigt eine steuerliche Mehr- oder Minderbelastung der NSV-Versicherten keine Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage des Kantons.

5.2 für die Gemeinden

Dasselbe gilt für die Gemeinden.

5.3 für die NSV

Eine steuerliche Mehr- oder Minderbelastung der NSV-Versicherten zeitigt keine Auswirkungen auf die eigene Ertrags- und Vermögenslage der NSV. Ohne die vorgeschlagene Teilrevision des Sachversicherungsgesetzes hat die NSV jedoch von den Versicherten eine Stempelsteuer auf der Präventions- und Interventionsabgabe zu erheben und an die EStV weiterzuleiten.

In den letzten fünf Jahren hätte die NSV eine Stempelsteuer im folgenden Umfange zu erheben und weiterzuleiten gehabt:

<u>Jahr</u>	<u>Präventionsabgabe</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbetrag</u>
2005	1'843'383	5%	92'169
2006	1'932'946	5%	96'647
2007	2'007'335	5%	100'367
2008	2'082'034	5%	104'102
2009	2'182'313	5%	109'116

5.4 für die Versicherten

Für die Versicherten bedeutet die Gesetzesrevision, dass das bisherige, günstige Prämienniveau gehalten werden kann, weil keine Stempelsteuer auf der Präventions- und Interventionsabgabe zu erheben ist. Ohne die vorgeschlagene Gesetzesrevision werden die Versicherten jedoch künftig zusätzlich mit einer Stempelsteuer in der Höhe von 5% der Präventions- und Interventionsabgabe belastet.

Stans, 23. November 2010

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer